



Brüssel, den 27. September 2019
(OR. en)

12586/19

FSTR 153
REGIO 193
SOC 638
DELECT 176

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 27. September 2019

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2019) 6861 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 27.9.2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 6861 final.

Anl.: C(2019) 6861 final

Brüssel, den 27.9.2019
C(2019) 6861 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 27.9.2019

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 zur Ergänzung der
Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den
Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten
Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der
Mitgliedstaaten durch die Kommission**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 (Verordnung über den Europäischen Sozialfonds – ESF) kann die Kommission die Ausgaben der Mitgliedstaaten auf der Grundlage von standardisierten Einheitskosten (im Folgenden „Einheitskosten“) und Pauschalfinanzierungen, die von ihr definiert werden, erstatten.

Zu diesem Zweck ist die Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 der ESF-Verordnung befugt, delegierte Rechtsakte betreffend die Art der abgedeckten Vorhaben zu erlassen sowie die Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen, die entsprechenden Höchstbeträge und die Methoden zu deren Anpassung festzulegen.

Unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und innerhalb der Mitgliedstaaten legte die Kommission in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 die Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben an Schweden, Frankreich, Tschechien, Belgien, Malta, Italien, die Slowakei, Deutschland, die Niederlande, Österreich, Litauen, Polen, Rumänien, Zypern, Kroatien, Irland, Spanien, das Vereinigte Königreich und Bulgarien für bestimmte Arten von Vorhaben und Kosten fest. In der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 sind auch die Einheitskosten für Vorhaben im Bildungsbereich, die die im jeweiligen Anhang aufgelisteten 27 Mitgliedstaaten anwenden können, sowie für drei weitere Bereiche – Weiterbildung für Arbeitslose, Beratungsdienste und Weiterbildung für Beschäftigte –, die alle Mitgliedstaaten anwenden können, enthalten. Die im genannten Rechtsakt festgelegten vereinfachten Kostenoptionen, die Höhe der Beträge und gegebenenfalls ihre Anpassung beruhen auf:

- Methoden, die von den betreffenden Mitgliedstaaten gemeldet und von der Kommission im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung geprüft wurden, oder
- Methoden, die den von der Kommission veröffentlichten statistischen Daten betreffend die Personalkosten der öffentlichen Arbeitsverwaltungen Rechnung tragen, oder
- Methoden, die den von Eurostat veröffentlichten und von den öffentlichen Arbeitsverwaltungen gemeldeten statistischen Daten Rechnung tragen, betreffend
 - Kosten der Bereitstellung der wichtigsten Güter und Dienste im Bildungsbereich oder
 - Kosten der Bereitstellung von Arbeitsmarktinterventionen oder
 - Kosten der beruflichen Weiterbildung auf Unternehmensebene.

Angesichts der Vorteile dieser Vereinfachungsoption für die Mitgliedstaaten hat die Kommission systematisch Daten bei den Mitgliedstaaten eingeholt und bewertet, mit dem Ziel, die Vereinfachung auch auf andere Mitgliedstaaten und Arten von Vorhaben auszuweiten.

In diesem Kontext wird mit dem vorliegenden delegierten Rechtsakt die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2195 geändert, um Einheitskosten für bestimmte Mitgliedstaaten auf der Grundlage der von diesen gemeldeten Daten festzulegen, insbesondere durch:

- die Änderung bestehender Anhänge, wodurch für Frankreich, Tschechien, Malta, Italien, die Slowakei, die Niederlande, Rumänien, Zypern, Irland und Portugal

entweder bestehende Einheitskosten geändert oder zusätzliche festgelegt und für Irland und Frankreich Pauschalfinanzierungen hinzugefügt werden;

- die Hinzufügung eines Anhangs mit Einheitskosten für Portugal.

Überdies sollten die Einheitskosten für Vorhaben im Bildungsbereich, die für alle Mitgliedstaaten gelten, unter Berücksichtigung der jüngsten Eurostat-Daten aktualisiert werden, und es sollten Monatsquoten für bestimmte Bildungsstufen eingeführt werden, um der Struktur dieser Vorhaben besser Rechnung zu tragen.

Die Erstattung auf der Grundlage der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Einheitskosten oder Pauschalfinanzierungen entbindet nicht von der Verpflichtung, das einschlägige Unionsrecht und die nationalen Durchführungsvorschriften, einschließlich der Vorschriften über staatliche Beihilfen und über die Vergabe öffentlicher Aufträge, einzuhalten.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu dem vorliegenden delegierten Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchgeführt.

Die Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts erfolgte auf der Grundlage von Informationen und Daten, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt wurden. Bei der Definition der Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen wurde den unterschiedlichen Bedürfnissen und den Besonderheiten der verschiedenen Regionen und Vorhaben Rechnung getragen.

Alle Teile des delegierten Rechtsakts waren Gegenstand einer Konsultation von Experten der Mitgliedstaaten. Eine erste Fassung des delegierten Rechtsakts soll am 11. Juli 2019 mit Experten aus allen Mitgliedstaaten erörtert werden. Das Europäische Parlament wurde über die Konsultationen unterrichtet.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zum Zwecke der Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission auf der Grundlage von Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen, die von der Kommission festgelegt werden, wird der Kommission in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte betreffend die Art der abgedeckten Vorhaben, die Definition der Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen und der entsprechenden Höchstbeträge, die nach den gemeinsam vereinbarten Methoden angepasst werden können, übertragen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 27.9.2019

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Mit Blick auf eine vereinfachte Inanspruchnahme des Europäischen Sozialfonds (ESF) und die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten ist es angebracht, das Anwendungsgebiet der standardisierten Einheitskosten (im Folgenden auch „Einheitskosten“) und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung an die Mitgliedstaaten zu erweitern. Die standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben an die Mitgliedstaaten sollten auf der Grundlage von Daten festgelegt werden, die von den Mitgliedstaaten übermittelt oder von Eurostat veröffentlicht werden, sowie auf der Grundlage gemeinsam vereinbarter Methoden, einschließlich der Methoden gemäß Artikel 67 Absatz 5 und Artikel 68b Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates².
2. Angesichts der erheblichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Kosten der jeweiligen Vorhabenarten können die Definition und die Beträge der standardisierten Einheitskosten und der Pauschalfinanzierungen je nach Art des Vorhabens und nach Mitgliedstaat variieren, um den jeweiligen Besonderheiten Rechnung zu tragen.
3. Frankreich, Tschechien, Malta, Italien, die Slowakei, die Niederlande, Rumänien, Zypern, Irland und Portugal haben Methoden gemeldet, die darauf abstellen, entweder bestehende standardisierte Einheitskosten zu ändern oder zusätzliche standardisierte Einheitskosten für die Erstattung von Ausgaben durch die Kommission in Bezug auf

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470.

² Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Vorhabenarten, die noch nicht unter die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2195³ fallen, zu definieren.

4. Irland und Frankreich haben eine Methode zur Definition von Pauschalfinanzierungen gemeldet.
5. Für die Einheitskosten, die sich auf Vorhaben zur Unterstützung von Bildungsmaßnahmen beziehen und für alle Mitgliedstaaten außer Dänemark gelten, sollten die Beträge im Einklang mit den jüngsten Eurostat-Daten aktualisiert werden. Außerdem sollten monatliche Sätze für Vorhaben im Bereich der frühkindlichen und der vorschulischen Bildung und Erziehung (ISCED-Stufen ED0, ED01 und ED02) eingeführt werden.
6. Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2195 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2015/2195 wird wie folgt geändert:

- (1) Anhang II erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.
- (2) Anhang III erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.
- (3) Anhang V erhält die Fassung des Anhangs III der vorliegenden Verordnung.
- (4) Anhang VI erhält die Fassung des Anhangs IV der vorliegenden Verordnung.
- (5) Anhang VII erhält die Fassung des Anhangs V der vorliegenden Verordnung.
- (6) Anhang IX erhält die Fassung des Anhangs VI der vorliegenden Verordnung.
- (7) Anhang XIII erhält die Fassung des Anhangs VII der vorliegenden Verordnung.
- (8) Anhang XIV erhält die Fassung des Anhangs VIII der vorliegenden Verordnung.
- (9) Anhang XV erhält die Fassung des Anhangs IX der vorliegenden Verordnung.
- (10) Anhang XVII erhält die Fassung des Anhangs X der vorliegenden Verordnung.
- (11) Der Wortlaut des Anhangs XI der vorliegenden Verordnung wird als Anhang XXI angefügt.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2195 der Kommission vom 9. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2015, S. 22).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27.9.2019

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*